

**Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische
Fortbildung und des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(POA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 20. November 2006 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Januar 2007 die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung
- § 4 Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen
- § 5 Konzertdiplom-Prüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Prüfungsbewertung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Konzertdiplom-Urkunde
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 In-Kraft-Treten

Anhang Art und Umfang der Konzertdiplom-Prüfung

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für den Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung mit einem Zertifikat und den Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen mit der Konzertdiplom-Prüfung (Konzertexamen).

§ 2 **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung beträgt 2 Semester, für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen 4 Semester.

(2) Eine Verlängerung der Studiendauer des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung im Hauptfach Komposition um zwei weitere Semester ist bei entsprechenden Leistungen möglich.

(3) Eine Verlängerung des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie um höchstens ein Semester ist möglich, wenn der Orchestervorstand dem zustimmt.

(4) Eine Verlängerung des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Institutsrat und der Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater dem zustimmen.

§ 3 **Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung**

(1) Der Abschluss des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung wird durch ein Zertifikat bestätigt.

(2) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats ist der Nachweis zweier hochschulöffentlicher Vorspiele, Vorsingen bzw. Dirigate. ²Über die Anerkennung von Vorspielen, Vorsingen bzw. Dirigaten außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des jeweiligen Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer.

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats in der Fachrichtung Komposition ist der Nachweis von zwei hochschulöffentlichen Aufführungen unterschiedlicher Kompositionen. ²Die Kompositionen müssen während des Künstlerischen Aufbaustudiums entstanden sein. ³Über die Anerkennung von Aufführungen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des jeweiligen Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer.

(5) ¹Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Konzertveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. ²Es schließt eine verbale Beurteilung der Leistungen in der Staatskapelle Weimar ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Orchestervorstand verfasst und mit dem Chefdirigenten abgestimmt wird. ³Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Chefdirigenten und des Mentors.

(6) ¹Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. ²Es schließt eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in den kooperierenden Theatern ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat und dem Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater verfasst und abgestimmt wird. ³Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Institutsleiters, des Leiters des Opernstudios und des verantwortlichen Vertreters des kooperierenden Theaters.

§ 4

Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen

Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen endet mit der Konzertdiplom-Prüfung.

§ 5

Konzertdiplom-Prüfung, Art und Umfang

(1) In der Konzertdiplom-Prüfung soll der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbstständige Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

(2) ¹Alle Teile der Konzertdiplom-Prüfung sind in Form öffentlicher Konzerte zu absolvieren. ²Die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungsteile in den verschiedenen Studienrichtungen sind im Anhang geregelt. ³Die Anrechnung von Studienleistungen auf die Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Diplom oder Master einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes,
- ein ordnungsgemäßes Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen, davon in der Regel mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.) und
- der Nachweis mindestens dreier Konzerte in der Zeit des bisherigen Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen.

²Im Fach Komposition sind mindestens zwei Uraufführungen von Werken, die während der Zeit des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen entstanden sind, nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Konzertdiplom-Prüfung über das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

- Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ergeben (Der Nachweis entsprechend Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird in der Regel durch die Vorlage des Studienbuches geführt.),
- Programmangaben gemäß den im Anhang genannten Anforderungen für die Konzertdiplom-Prüfung,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Konzertdiplom-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studienfach nicht bestanden oder in diesem oder einem verwandten Studienfach mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

§ 7

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) ¹Die Konzertdiplom-Prüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. ²Ein Vorziehen der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung soll am Ende des vorletzten Semesters erfolgen. ²Die genaue Meldefrist wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung wird dem Bewerber bis 4 Wochen nach Beginn des letzten Semesters mitgeteilt. ²Bei Nichtzulassung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter Angabe der Gründe für die Nichtzulassung.

(4) ¹Auch bei nicht fristgerechter Anmeldung zur Prüfung endet das Studium mit dem 4. Semester. ²Das Prüfungsrecht erlischt grundsätzlich 1 Jahr, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Studiums.

§ 8 Prüfungsausschuss

Es gilt § 4 APOHfM entsprechend.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission Konzertdiplom für die Abnahme aller Teile der Konzertdiplom-Prüfung besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, der sich durch einen Prorektor vertreten lassen kann, und mindestens 6 aber höchstens 10 weiteren Mitgliedern, die Professoren sein sollen.

(2) Die Bestellung der Prüfungskommission erfolgt auf Vorschlag des Senats.

(3) Die Prüfungskommission Konzertdiplom ist wertungsberechtigt, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Die Mitglieder der Kommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gilt § 8 APOHfM entsprechend.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

Es gilt § 9 APOHfM entsprechend.

§ 12 Prüfungsbewertung

(1) ¹Jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile wird für sich bewertet. ²Bei der Bewertung gibt es nur zwei Urteile: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Das Urteil kommt durch die offene Abstimmung zustande. ⁴Für das Urteil „bestanden“ ist die 2/3

Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission Konzertdiplom erforderlich.

(2) ¹Die Konzertdiplom-Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile bestanden wurde. ²Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils werden die weiteren Prüfungsteile nicht absolviert.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen. ²Für dieses gilt § 11 APOHfM entsprechend.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird ein Zertifikat über die Teilnahme am Künstlerischen Aufbaustudium – Konzertexamen vergeben.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14

Konzertdiplom-Urkunde

¹Ist die Konzertdiplom-Prüfung bestanden, wird das Konzertdiplom verliehen. ²Die Konzertdiplom-Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Sie wird vom Rektor und vom Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Sie wird dem Absolventen in einem dem Anlass angemessenen Rahmen feierlich überreicht.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gilt § 23 APOHfM entsprechend.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Januar 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anhang

Art und Umfang der Konzertdiplom-Prüfung

Dirigieren

- Dirigieren eines kompletten Orchester- oder Chorwerkes und
- Dirigieren einer abendfüllenden Opernvorstellung oder eines zweiten Konzertes mit Chor und Orchester

Bei zwei Konzerten mit Chor ist eines a cappella und eines mit Orchester zu absolvieren.

Gesang/Musiktheater

- A. Schwerpunkt Sologesang Bühne
- eine große Partie in einem Musiktheaterauftritt oder einem Opernabend und
 - ein Liederabend
- B. Schwerpunkt Sologesang Konzert/Lied/Oratorium
- Mitwirkung in einer Oratorienaufführung in einer großen Partie oder Gestaltung des Gesangsparts in einem Werk aus der Konzert-Literatur, nach Möglichkeit mit Orchester und
 - ein Liederabend

Gitarre

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester, oder ein Solo-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer, welches auch Kammermusik enthalten kann

In einem der in der angegebenen Reihenfolge zu absolvierenden Konzerte sollte ein Werk des 20./21. Jahrhunderts enthalten sein.

Kammermusik

- zwei Konzerte von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Komposition

Der Kandidat reicht Kompositionen ein, die während des Aufbaustudiums entstanden sind. Die Fachprüfungskommission des Prüfungsfaches Komposition entscheidet über die Empfehlung zur Zulassung zur Konzertdiplom-Prüfung.

Die Konzertdiplom-Prüfung Komposition umfasst zwei Prüfungsteile

1. Analyseprüfung

Der Kandidat hält ein selbstständig vorbereitetes hochschulöffentliches Kolloquium von ca. 45 Minuten, in dessen Mittelpunkt ein mit seinem Hauptfachlehrer vereinbartes Thema steht. Als Thema kommt sowohl die Analyse einer im 20./21. Jahrhundert entstandenen Komposition wie auch die Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens infrage.

2. Kompositionsabend

Innerhalb eines Konzertes werden Kompositionen des Kandidaten aufgeführt (Mindestdauer ca. 30-40 Minuten). Die organisatorische Vorbereitung und musikalische Einstudierung sind Sache des Kandidaten. Die Aufführung eines Werkes für Orchester oder ein Bühnenwerk können als Bestandteil des Konzertexamens bewertet werden.

Liedgestaltung für Pianisten

- zwei Liederabende von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Orchesterinstrumente

- ein Solo- oder Kammermusik-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer und

- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester

Orgel

- zwei Orgelprogramme von jeweils ca. 70 Minuten Spieldauer

Eines der Orgelprogramme kann Kammermusik und/oder ein Orgelkonzert enthalten. In beiden Orgelprogrammen sind Improvisationsanteile möglich.

Tasteninstrumente

A. Klavier

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo-Konzert, nach Möglichkeit mit Orchester

B. Cembalo

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein weiteres Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer

Eines der in oben angegebener Reihenfolge zu absolvierenden Konzerte soll ein Kammermusikwerk mit konzertierendem oder obligatem Cembalo enthalten, ein Instrumentalkonzert oder eine Sonate. Außerdem können auch Kammermusikwerke mit Generalbass vertreten sein.

C. Akkordeon

- ein Recital von ca. 70 Minuten Spieldauer und
- ein Solo- oder Kammermusik-Konzert von ca. 70 Minuten Spieldauer, in dem Musik des 20./21. Jahrhunderts enthalten sein muss